

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Auch wenn der DGB nicht für eine Stellungnahme zum o.g. Entwurf angefragt wurde, so möchten wir die Gelegenheit zur Abgabe einer solchen im Rahmen der Beteiligungsverfahren dennoch nutzen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen sowie privatisierten Sektors haben keine Einwände gegen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen in § 46 Abs. 2 S. 2 und § 113 Abs. 2 S. 2 StGB. Jedoch weisen wir darauf hin, dass diesen rein deklaratorischer Charakter zukommt. Die politische Bearbeitung des Problemfeldes „Gewalt gegen Beschäftigte“ darf daher nicht auf eine strafrechtliche Diskussion verengt werden.

Niemand darf Opfer von Gewalt werden, erst recht nicht bei Ausübung seiner*ihrer beruflichen und / oder einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit. Doch gerade jene, die im Dienst der Gesellschaft stehen, sind besonders häufig gewalttätigen Angriffen ausgesetzt. 2023 erreichte die Zahl der vollendeten Straftaten gegen Beamt*innen der Polizei zum wiederholten Male einen Höchststand, Übergriffe auf Feuerwehr- und Rettungskräfte haben im Zeitraum von 2022 bis 2023 um 9,4 Prozent zugenommen. Seit geraumer Zeit sind zudem auch weitere Berufsgruppen von derartigen Gewalttaten verstärkt betroffen. Dazu gehören beispielsweise Beschäftigte der Ordnungsämter, Mitarbeiter*innen des Nah- und Fernverkehrs sowie von Entsorgungsunternehmen, Lehrer*innen oder auch Beschäftigte in Jobcentern, Bürgerämtern, Bädern und bei den Gerichten. Auch sie dienen tagtäglich dem Gemeinwohl und sind wichtige Stützen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Auch wenn die beiden angedachten Ergänzungen in §§ 46 Abs. 2 und § 113 Abs. 2 StGB keine Regelungslücken schließen, halten wir es für durchaus angebracht, das Ausmaß der Problematik in der Gesetzesbegründung aufzuzeigen und dementsprechend die Auflistung der Beschäftigtengruppen in der Begründung zum §46 Abs. 2 um Beschäftigtengruppen des öffentlichen sowie privatisierten Sektors, mit deren Tätigkeit Bürger*innenkontakt einhergeht, zu ergänzen.

Darüber hinaus regen wir an, darauf hinzuwirken, dass Gewalttaten gegen alle genannten Beschäftigtengruppen in der Praxis schuldangemessen geahndet werden. Nicht selten werden Straftaten, die sich gegen jene Beschäftigte

1. August 2024

Kontakt:

Öffentlicher Dienst und
Beamtenpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: 030 240 60 723

oeb@dgb.de

gerichtet haben, wegen Geringfügigkeit eingestellt. Das damit ausgesandte Signal ist fatal. Stattdessen wäre es angezeigt, angesichts der Häufigkeit der Übergriffe und der damit verbundenen Folgen für die Gesellschaft, die Betroffenen unter besonderen Schutz zu stellen. Ein gesonderter Straftatbestand würde die Relevanz der Beschäftigtengruppen für unser Gemeinwohl nicht nur widerspiegeln, sondern auch klarstellen, dass kein Angriff auf Personen, die für uns alle im Einsatz sind, toleriert und gar als Angriff auf unsere demokratischen Grundsätze verstanden wird.

Ergänzend ist festzustellen, dass derartige symbolische Anpassungen des Strafrechts lediglich eine begrenzte Wirkung entfalten können. Für tatsächliche Verbesserungen bedarf es insbesondere präventiv wirkender Maßnahmen, aber auch eine bessere personelle und materielle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Der DGB schließt sich den Ausführungen der GdP Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich an.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.